Merkblatt Anerkennungen

Extern erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen
Extern erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die nachweislich erfolgreich absolviert wurden, können gemäß § 6 der derzeit gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der TU Braunschweig in Ihrem Studiengang anerkannt werden,

- wenn diese an einer anderen deutschen Universität als der TU Braunschweig (Hochschulortswechsler, Quereinsteiger) bzw. an einer Fachhochschule in Deutschland oder
- wenn diese an einer Universität im Ausland oder
- wenn diese im Rahmen von berufspraktischen Tätigkeiten erbracht wurden

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung wird durch den Prüfungsausschuss getroffen. Bitte kontrollieren Sie nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens Ihren Prüfungsstatus in QIS.

Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, können nicht anerkannt werden (§ 6 Abs. 14 APO).

Hochschulortswechsler:
Studierende (Hochschulortswechsler) sind gemäß § 6 Abs. 2 APO dazu verpflichtet, unmittelbar nach der Einschreibung an der TU Braunschweig, jedoch spätestens zur Anmeldung zur ersten Prüfung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung inkl. Aufzählung aller Fehlversuche im für sie zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Solange diese Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorliegt, ist die Anmeldung zu und somit die Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich. Weist ein Studierender nicht auf bereits unternommene Prüfungsversuche hin und nimmt dennoch an einer Prüfung teil, wird diese gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet! Zusätzlich ist das Modulhandbuch (in elektronischer Form oder als Kopie) bei der zuständigen Studiengangskoordinatorin einzureichen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 6 APO. Bei Fragen zur Anerkennung kontaktieren Sie bitte die für Ihr Studienfach zuständige Studiengangskoordinatorin.

Quereinsteiger/ Anerkennung aus berufspraktischer Tätigkeit:
Quereinsteiger oder Studierende, die Leistungen aus berufspraktischer Tätigkeit anerkennen lassen wollen, füllen das Formular „Antrag Anerkennung von Leistungen“ aus und vereinbaren dann einen Beratungstermin mit der zuständigen Studiengangskoordinatorin. Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich des Umfangs/Workloads und des Niveaus den anzuerkennenden Leistungen entsprechen. Folgende Unterlagen sind zum Beratungstermin mitzubringen:

- das ausgefüllte Antragsformular
- ein Auszug aus dem Vorlesungsverzeichnis/ Modulhandbuch
- Notenbescheinigung (Original)

Ggf. gehen die Studierenden nach dem Beratungsgespräch mit dem Formular zu den entsprechenden Dozenten, um die Gleichwertigkeit feststellen zu lassen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung wird durch den Prüfungsausschuss getroffen. Bitte kontrollieren Sie nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens Ihren Prüfungsstatus in QIS.

Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten (z. B. Leistungen, die erforderlich waren, um die Berufsausbildung abzuschließen, wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung darstellt), können nicht anerkannt werden (§ 6 Abs. 14 APO).

Auslandsstudium:

Die Anerkennung von im Ausland (während eines Auslandssemesters) erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nur dann möglich, wenn deren Anerkennung gemäß § 6 Abs. 9 APO vor Antritt des Auslandsemesters beim Prüfungsausschuss beantragt und von ihm genehmigt wurde (Learning Agreement). Die tatsächliche Anerkennung (Erfassung im System) erfolgt dann nach Wiederaufnahme des Studiums an der TU Braunschweig. Je nachdem, wie viele Leistungspunkte erbracht wurden, werden diese gemäß der aktuellen Regelungen der Immatrikulationsordnung auf die Studienzeit angerechnet.

Hierbei wird ein Semester als Studienzeit angerechnet, wenn mindestens 20 Leistungspunkte anerkannt wurden; die Anzahl der anzurechnenden Semester erhöht sich für jeweils 30 anerkannte Leistungspunkte um ein Semester, d. h. ab 50 LP werden zwei Semester angerechnet. Bitte erkundigen Sie sich nach den fachspezifischen Fristen zur Antragsstellung. Folgende Unterlagen sind bei der zuständigen Studiengangskoordinatorin einzureichen:

- Antragsformular
- Learning Agreement
- Transcript of Records

Falls das Transcript of Records zum Antragszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss dieses schnellstmöglich nachgereicht werden.

Abschlussarbeit während des Auslandsstudiums:

Die Anerkennung einer Abschlussarbeit oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit ist laut § 6 APO grundsätzlich nicht zulässig. Abschlussarbeiten, die während des Auslandsstudiums angefertigt werden, können jedoch mittels „Antrag auf externe Abschlussarbeit“ anerkannt werden. Die Regelungen zur Abschlussarbeit sind in § 14 APO und in den entsprechenden Besonderen Teilen der Prüfungsordnung zu finden.
Studierende, die während des Auslandsstudiums beurlaubt sind, können die Abschlussarbeit während der Beurlaubung im Prüfungsamt anmelden. Eine Abgabe der Abschlussarbeit ist während der Beurlaubung jedoch nicht möglich (siehe Immatrikulationsordnung). Studierende müssen bei der Anmeldung der Abschlussarbeit und der damit verbundenen Abgabefrist berücksichtigen, dass die Abgabe der Abschlussarbeit erst im auf die Beurlaubung folgenden Semester möglich ist.

Anerkennung von Leistungen, die während des Bachelorstudiums für das Masterstudium erbracht werden:

Bachelorstudierende können gemäß § 18 APO maximal 35 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen erwerben und nach der Immatrikulation im Masterstudiengang anerkennen lassen. Hierfür ist es erforderlich, den „Antrag auf Anerkennung von Leistungen im Master-Studiengang“ im Prüfungsamt einzureichen. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Seite des Prüfungsamts.